Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 532. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 15. November 1875.**

Generalsynodal-Ordnung.

§ 1. Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die zur evangelischen Landeskirche vereinigten Provinzen der Monarchie.

I. Zusammensetzung.

§ 2. Die Generalsynode wird zusammengesetzt:

1) aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gewählt werden:
2) aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch theologische Facultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;
3) aus den General-Superintendenten der im General-Synodalverbande stehenden Provinzen;
4) aus dreißig landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern.

Die Berufung der Synodal-Mitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren.

§ 3. Die zufolge § 2 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder werden auf die acht Provinzialsynoden dergestalt vertheilt, daß die Synode

der Provinz Preußen 24,
" " Brandenburg 27,
" " Pommern 18,
" " Posen 9,
" " Schlesien 21,
" " Sachsen 24,
" " Westfalen 12,
" Rheinprovinz 15

Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß

1) ein Dritttheil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen;
2) ein Dritttheil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird, welche in Kreis- oder Provinzialsynoden oder in den Gemeinde-Körperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3) die Wahlen für das letzte Dritttheil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der evangelischen Landeskirche angehören.

Alle Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

II. Wirkungskreis.

§ 4. Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbstständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangelischen Gesammtkirche zu pflegen; zu interconfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen, und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßheit dieser Ordnung, Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesammtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Mission gefördert werden mag.

Gesetzgebung.

§ 5. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem Könige kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments erlassen. Sie werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths gezeichnet.

Die Generalsynode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen.

Ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz darf dem Könige zum Behufe seiner Entschließung über die ihm zu ertheilende Sanction nicht eher vorgelegt werden, als nachdem der Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärt hat, daß von Staatswegen hiergegen nichts zu erinnern sei.

Seine verbindliche Kraft erhält das Kirchengesetz durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des Evangelischen Ober-Kirchenraths erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem achtundzwanzigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes ausgegeben worden ist.

§ 6. Folgende Gegenstände unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung:

1) die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit;
2) die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen;
3) die zu allgemeinem landeskirchlichem Gebrauche bestimmten Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarischen Normen. Soll die Einführung solcher kirchlicher Bücher und Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode. Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweise liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe getroffen;
4) die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage;
5) Aenderungen der Kirchenverfassung, welche entweder die durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und durch die gegenwärtige Ordnung geschaffenen Institute der kirchlichen Selbstverwaltung und Vertretung, oder den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch collegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist;
6) die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disciplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener. Bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Disciplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener finden auf das förmliche Disciplinarverfahren so wie auf die vorläufige Dienstenthebung gegen dieselben die Bestimmungen der §§ 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31—45 und 48—54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß die in dem genannten Gesetz dem Disciplinarhofe und den Provinzialbehörden beigelegten Befugnisse von den Provinzial-Consistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzialbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disciplinarhofe beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeit des Ministerial- bezw. Staatsministerial-Ressorts dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zukommen;
7) die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und de kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter.

§ 7. Der Kirchenregierung wie der Generalsynode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen.

Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben, noch deren Ueberlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen.

§ 8. Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzesvorschläge, welche sie der Generalsynode zu machen beabsichtigt, zuvor die Provinzialsynoden oder einige derselben zu gutachtlicher Aeußerung zu veranlassen. Bei Veränderungen, welche die Liturgie oder die kirchlichen Bücher betreffen (§ 6 Nr. 3), soll diese Anhörung der Provinzialsynoden in der Regel geschehen.

§ 9. Veränderungen der revidirten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzialsynoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden.

Werden Bestimmungen der genannten Kirchenordnung durch ein von der Kirchenregierung beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz betroffen, so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die General-Synode gelangt, gutachtlich gehört werden.

Gehen solche Gesetzesvorschläge von der Generalsynode aus, so sind die Gutachten der genannten Provinzialsynoden vor der Einholung der Königlichen Sanction zu veranlassen.

Aeußern sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Veränderung ihrer Kirchenordnung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betreffenden landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen.

Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung.

§ 10. Die General-Synode übt eine Controle über die den bestehenden Normen entsprechende Verwendung der vom evangelischen Ober-Kirchenrathe verwalteten kirchlichen Central-Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen. Der General-Synode ist darüber eine die abgelaufene Synodalperiode umfassende Rechnung zur Prüfung und Ertheilung der Entlastung vorzulegen.

§ 11. Von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushaltsetat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel giebt der evangelische Ober-Kirchenrath auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, der General-Synode Kenntniß. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnißnahme zur Controle.

§ 12. Anordnungen der Kirchen-Regierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Collecten bedürfen der Zustimmung der General-Synode.

§ 13. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchen-Gemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Der bewilligte durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartirt, welcher vorläufig durch königliche Verordnung aufgestellt, endgiltig zwischen der Generalsynode und der Kirchen-Regierung vereinbart wird.

Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in §§ 72 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835, einer Unter-Repartition unterworfen und an die Consistorialkassen und von diesen an den evangelischen Oberkirchenrath abgeführt.

§ 14. Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden.

Dies ist nur zulässig bei Kirchenkassen, sofern die etatsmäßige Solleinnahme derselben die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittheil der letzteren, und wenigstens um dreihundert Mark jährlich, übersteigt, bei Pfarrpfründen, sofern der jährliche Ertrag derselben ausschließlich des Wohnungswerths auf mehr als sechstausend Mark sich beläuft. Diese Beiträge dürfen zehn Procent des jährlichen Ueberschusses der Solleinnahme der Kirchenkasse und des über die Summe von sechstausend Mark hinausgehenden Pfründenertrages nicht überschreiten.

Anträge und Beschwerden.

§ 15. Die General-Synode kann durch Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfniß entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muß ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, ertheilt werden.

Eine unmittelbare Theilnahme an den Geschäften der kirchlichen Central-Verwaltung übt die General-Synode durch ihren Vorstand nach Maßgabe der §§ 31 bis 33.

§ 16. Behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung steht die General-Synode auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden, welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhilfe gefunden haben. Die von der General-Synode darüber gefaßten Beschlüsse gehen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zur Prüfung und Bescheidung.

Wahrung der Einheit der Landeskirche.

§ 17. Der Generalsynode werden die von den Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse vorgelegt. Findet die Generalsynode, daß ein Beschluß der Provinzialsynode mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntniß und Union, in Cultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits ertheilt, so hat die Kirchenregierung ihn außer Kraft zu setzen.

Verhältnisse nach außen.

§ 18. Die Generalsynode nimmt Kenntniß von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Theilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwickelung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und betheiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche.

Zur Theilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interconfessioneller Art, bedarf es der Zustimmung der Generalsynode.

Wahl des Synodalvorstandes und Synodalraths.

§ 19. Die Generalsynode wählt ihren Vorstand auf eine Synodalperiode von sechs Jahren. Derselbe tritt jedoch erst außer Function, nachdem der neue Vorstand gebildet ist (§ 26).

Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Präses), aus einem Stellvertreter desselben (Vicepräses) und aus fünf Beisitzern (Assessoren). Für die Beisitzer werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren in den Vorstand berufen werden.

Scheiden bei nicht versammelter Synode sowohl der Präses als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich für die Restzeit einen Vorsitzenden.

§ 20. Die General-Synode wählt ferner auf die Synodalperiode von sechs Jahren siebzehn Mitglieder, welche zusammen mit dem Vorstande den **Synodalrath** bilden. Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Preußen, Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen Pommern, Schlesien und der Rheinprovinz, je eines den Provinzen Posen und Westphalen angehören. Die Function des Synodalraths endet mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen General-Synode (§ 25).

Für die Mitglieder des Synodalraths werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren zur Function berufen werden.

III. Versammlungen der General-Synode.

§ 21. Die General-Synode tritt auf Berufung des Königs und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu außerordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden.

Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

§ 22. Während der Versammlung der Synode findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

§ 23. Als Königlicher Commissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungirt der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths. In Vacanzfällen oder bei dauernder Verhinderung ernennt der König einen anderen Commissar.

Der Königliche Commissar ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Er kann Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit seiner Beihülfe und vorübergehenden Vertretung beauftragen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und die von ihm ernannten Commissarien sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern sie es im Interesse des Staates für erforderlich erachten.

§ 24. Die Synode regelt ihren Geschäftsgang. Bis dies geschieht, ist eine provisorische Geschäftsordnung maßgebend, welche der Evangelische Ober-Kirchenrath ertheilt.

§ 25. Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 26. Nachdem die Synode eröffnet ist, berichtet der bisherige Synodalvorstand über seine Wirksamkeit während der verflossenen Synodalperiode, sowie über die Legitimation der Synodal-Mitglieder und leitet die Wahl des neuen Vorstandes.

Die Versammlung beschließt über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§ 27. Die Mitglieder werden bei ihrem Eintritt in die Synode von dem Präses mit dem in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, § 63, vorgeschriebenen Gelöbniß verpflichtet.

§ 28. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt.

Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

§ 29. Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Commissionen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Einer zweimaligen Berathung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze (§ 5) oder um Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§§ 13, 14) handelt.

§ 30. Der Synodalvorstand sorgt für die Aufzeichnung, Redaction und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle. Bei der Aufzeichnung kann er von Mitgliedern der Synode unterstützt werden, welche sich auf Einladung des Vorstandes diesem Geschäfte unterziehen.

IV. Synodalvorstand und Synodalrath.

§ 31. Als selbstständiges, von dem Synodalpräses geleitetes Collegium hat der Vorstand der Generalsynode den folgenden Wirkungskreis:

1) Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen.
2) Er beschließt über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der Ausführung der Kirchengesetze hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzentwurf Behufs seiner Einbringung in der Generalsynde ausarbeiten (§ 5).
3) Er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt, als auch ihrem Inhalte zugestimmt, und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen.
4) Er bereitet die nächste Versammlung der Generalsynode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der Generalsynode abzustattenden Berichts (§ 26).
5) In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle.
6) Er verwaltet die General-Synodalkasse (§ 35).

Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Art schlüssig macht, eine gemeinschaftliche Berathung mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, so hat der letztere eine solche zu veranstalten.

§ 32. Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§ 31), nach Vereinbarung mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath von dem Synodalpräses nach Berlin berufen.

Zu einem giltigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Präses zulässig.

Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch seine Beschlüsse. Es steht ihm frei, aus seiner Mitte für bestimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen.

§ 33. Mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wirkt der Synodalvorstand zusammen,

1) wenn in der Recursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, oder über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disciplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll;
2) bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzesentwürfe;
3) bei den Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen;
4) in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Evangelische Oberkirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes beschließt.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben auf Berufung durch den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenrathes Theil nehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse ist ihrer Mitwirkung Erwähnung zu thun. Dem Erforderniß der Mitwirkung ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes Theil genommen haben.

§ 34. Der Synodalrath (§ 20) wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Die Versammlung des Synodalraths fällt in den Jahren aus, in welchen die Generalsynode sich versammelt.

V. Kosten.

§ 35. Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse und Commissionen wird eine Generalsynodalkasse gebildet. Diese erhält ihren Bedarf, so weit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, durch die Beiträge der Provinzial-Synodalkassen. Für die Vertheilung dieser Beiträge über die einzelnen Provinzen und die Beschaffung der auf diese entfallenden Summen sind die Bestimmungen des § 13 Satz 2 und 3 maßgebend. Die Abführung geschieht an den Vorstand der Generalsynode.

§ 36. Die Verwaltung der General-Synodalkasse wird von dem Vorstand der Generalsynode geführt, welcher dem nächsten Synodalvorstande Rechnung ablegt und von diesem nach geschehener Prüfung die Entlastung empfängt.

Beschließt die Generalsynode auf den Antrag ihres Vorstandes die Verwaltung der Synodalkasse durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, so erfolgt sie bei diesem; Rechnungslegung und Entlastung richten sich dann nach den Vorschriften des § 10.

§ 37. Den Mitgliedern der Generalsynode und ihres Vorstandes gebühren, so weit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Evangelischen Ober-Kirchenrath vorläufig zu bestimmenden, definitiv mit der Generalsynode zu vereinbarenden Sätzen aus der General-Synodalkasse bestritten.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 38. Mit dem Eintritt der vollständigen Synodalordnung in kirchen- und landesgesetzliche Wirksamkeit die bisherigen kirchlichen Ressorts der

Staats- und Kirchenbehörden neu zu regeln, bleibt staatlicher Anordnung vorbehalten.

§ 39. Die §§ 50, 59, 61 und 62 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 40 bis 43.

§ 40. Die Kreissynode besteht aus:

1) dem Superintendenten der Diöcese als Vorsitzenden.
   Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren.
2) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hilfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen. Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Consistorium.
3) der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder. Die Hälfte derselben wird in der Weise gewählt, daß jede Gemeinde aus den derzeitigen Aeltesten und denjenigen Gemeindevertretern, welche die Qualification zum Aeltesten haben oder aus der Zahl der früheren Aeltesten, so viel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden nach Maßgabe der Seelenzahl durch Beschluß der Kreis-Synode bestimmt: der Beschluß bedarf der Bestätigung des durch den Provinzialvorstand verstärkten Consistoriums.

Die Wahlen der weltlichen Mitglieder geschehen auf drei Jahre und werden von den vereinigten Gemeinde-Organen jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie vollzogen. Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Verhinderung in die Synode eintritt.

§ 41. Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus:

1) den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten;
2) einem von der evangelisch-theologischen Facultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Facultät;
3) aus landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

§ 42. Jeder Kreissynodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Ist in der Provinz eine größere Anzahl von Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fünfunddreißig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die Zahl der von den Kreissynoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten (§ 41 Nr. 1) beträgt das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§ 43. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß in jedem Wahlkreise

1) ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen;
2) ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3) das letzte Drittheil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden ohne Standes- und Amtsbeschränkung aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt. Diejenigen Wahlkörper, welche hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden nach Maßgabe der Seelenzahl das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, demnächst endgiltig durch Beschluß der Provinzialsynode bestimmt. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten Evangelischen Ober-Kirchenraths.

§ 44. Bis zur Constituirung des Vorstandes der ersten Generalsynode werden die demselben oder dem Synodalpräses beigelegten Functionen (§§ 25, 26, 27) durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath oder dessen Präsidenten ausgeübt (§ 23).

§ 45. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Instruction wird von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Deutschland.

Berlin, 13. November. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justiz-Rath Gräff zu Trier den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Schaper zu Aachen den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem Major a. D. und Rittergutsbesitzer v. Risselmann auf Görbitsch im Kreise West-Sternberg und dem Ober-Postcommissarius Rohr zu Breslau den Rothen Adlerorden vierter Klasse; dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath v. Tepper-Laski zu Ratibor den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie dem Rentier Carl Heufelder zu Berlin, dem Kaufmann Adolf Schilde daselbst und dem Realschul-Zeichnenlehrer Malitzius zu Grünberg in Schlesien den königlichen Kronenorden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Post-Director Kneuper zu Arolsen den Rothen Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Franzburg ist dem Hilfslehrer Genz eine ordentliche Lehrerstelle provisorisch übertragen worden. — Die bisherigen Baumeister Eduard Jacob und Eberhard v. Staa in Posen sind zu königl. Land-Baumeistern ernannt und denselben technische Hilfs-Arbeiterstellen bei der königl. Regierung dortselbst verliehen worden. — Der bisherige Baumeister Fritz Schlepps zu Ragnit ist als königl. Kreis-Baumeister daselbst angestellt worden.

[Bekanntmachung.] Die erste Generalversammlung der Reichsbankantheilseigner (§ 33 des Statuts der Reichsbank vom 21sten Mai dieses Jahres — Reichsgesetzblatt Seite 203) wird hierdurch auf den 29. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr, berufen, um die für den Centralausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Preußischen Bank zu Berlin, Kurstraße Nr. 1, während der Geschäftsstunden abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und wie viele Antheile er besitzt. (§§ 16, 33, 34 a. a. O.)

Die Besitzer von Antheilen der Preußischen Bank (§ 33, Ziff. 1 a. a. O.), sofern diese nicht bereits auf ihren Namen in den Stammbüchern der Preußischen Bank eingetragen sind, erhalten die Bescheinigung nur dann, wenn sie sich als Rechtsnachfolger der zuletzt eingetragenen Antheilseigner nach § 13 der Bankordnung vom 5ten October 1846 (Preuß. Ges.-Sammlung S. 435) legitimiren. Besitzer von Reichsbankantheilen (Statut § 33, Ziff. 2) haben dem Archiv das Duplicat des Cautionsverzeichnisses oder den Bezugsschein (Bekanntmachung vom 24. Mai dieses Jahres (Pos. 5, 7, 8, — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 120) vorzulegen und, sofern diese Urkunden nicht auf ihren Namen lauten, deren Uebergang auf sie durch Indossement (Pos. 7 a. a. O.), Cession oder andere Documente nachzuweisen.

Die Versammlung findet im Bankgebäude zu Berlin, Oberwallstraße Nr. 10 und 11, statt.

Varzin, den 12. November 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Berlin, 13. November. [Se. Majestät der Kaiser und König,] Allerhöchstwelche gestern und heute die Hofjagden in der Letzlinger Haide abgehalten haben, werden heute Abend 9 Uhr 15 Minuten mit der Lehrter Bahn hier zurückerwartet. [Reichsanz.)

= **Berlin**, 14. Novbr. [Dementi. — Die neuen Steuern.] In hiesigen diplomatischen Kreisen hatte man während der Nacht alarmirende Nachrichten aus Rußland empfangen, welche bald eine weitere Verbreitung gefunden hatten und nicht geringe Erregung auch in weiteren Kreisen hervorriefen. Danach wären drei russische Infanterie-Divisionen mobil gemacht worden und die gesammte in Südrußland stehende Heeresmacht hätte Weisung erhalten, sich auf eine nahe Mobilmachung vorzubereiten. Diese Nachricht verbreitete sich durch die ganze Stadt und die Beruhigung der Gemüther wollte nur schwer zurückkehren, als Mittags ein Telegramm des Wolff'schen Bureaus erschien, welches die Angabe einfach „als ganz unbegründet und systematisch tendenziös" bezeichnet. Es ist nicht abzusehen, auf welcher Seite hier die Wahrheit liegt; thatsächlich müssen wir berichten, daß man vorläufig das Dementi anzweifelt und die kriegerische Nachricht wenigstens nicht für eine grundlose Erfindung ansieht. — Dem Reichstage ist nunmehr mit dem gesammten Budget-Material auch die Vorlage über die Einführung der Börsensteuer und die Erhöhung der Brausteuer zugegangen. Die Vertheilung wird indessen erst morgen erfolgen. Höchst wahrscheinlich wird die erste Lesung dieser beiden Gesetze gleichzeitig mit der ersten Lesung des Budgets für 1876 erfolgen; es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die letztere erst am Ende der jetzt beginnenden Woche vorgenommen wird.

[Fürst Bismarck] wird, nach der „Berl. Mont.-Z.", im Laufe dieser Woche hier zurückerwartet. Der Tag ist unbestimmt, indessen steht der Entschluß des Fürsten, jetzt nach Berlin zu kommen, endgiltig fest. Der Gesundheitszustand des Reichskanzlers ist nichts weniger als erfreulich; die neuralgischen Leiden machen ihm viel zu schaffen. Es scheint indessen gegen die letzten Wochen eine Besserung eingetreten zu sein. Die Freunde des Fürsten wollen wissen, derselbe werde sich bald nach seiner Ankunft in Berlin den Geschäften wieder zuwenden und auch an den Reichstagsarbeiten Theil nehmen.

[Dementi.] Das „W. T. B." telegraphirt: Englischen und belgischen Blättern ist die Nachricht*) zugegangen, daß drei russische Divisionen laut aus Livadia eingetroffenem Kaiserlichen Befehl auf Kriegsfuß zu setzen seien. Auf unsererseits nach Petersburg sofort zur Richtigstellung gerichtete telegraphische Anfrage wird diese Meldung als ganz unbegründet und systematisch tendenziös bezeichnet.

[Zur Ermordung des Capitäns und Steuermanns der „Anna"] schreibt der „Reichsanz.": In Ergänzung der in unserer Nr. vom 30. September mitgetheilten telegraphischen Anzeige, welche das Auswärtige Amt von dem kaiserlichen Consulate in Amoy über die Ermordung des Capitäns und des Steuermanns des deutschen Schooners „Anna" durch die chinesische Mannschaft des Schiffes erhalten hatte, sind wir in der Lage, nachstehend den Inhalt des inzwischen eingegangenen Consularberichts vom 30. Septbr. wiederzugeben.

Die „Anna" hatte am 10. September von Amoy nach Tientsin ausklarirt; die Besatzung bestand aus dem Capitän H. J. Gerwitz aus Flensburg, dem Steuermann A. Buhr (oder Buur) aus Kopenhagen, einem chinesischen Bootsmann, fünf chinesischen Matrosen und dem gleichfalls chinesischen Koch und Küchenjungen.

Die erste Nachricht von dem Verbrechen ward am 29. September Morgens durch die beiden letzteren Personen dem in Amoy wohnenden Eigenthümer des Schiffes, Kaufmann Wilhelm Danielsen aus Flensburg überbracht. Im kaiserlichen Consulat sofort vernommen, gaben diese beiden Chinesen folgende Einzelnheiten an: Die Ermordung des Capitäns und Steuermanns habe am 22. September, Abends nach 10 Uhr, stattgefunden; ersterer sei auch auf der Wache am Deck, wahrscheinlich im Schlaf, letzterer in der Kajüte getödtet worden; die Mordinstrumente seien in beiden Fällen Schiffsärte gewesen. Die Mörder hätten nach der That, welche in der Nähe der Insel Tung-ying, etwa 25 Meilen nördlich von der Mündung des Min, verübt worden sei, den Curs des Schiffes verändert und am folgenden Morgen in einer mehr südlich gelegenen Bay Anker geworfen. Während man am Lande Theile der Ladung zum Kauf angeboten habe, sei es ihnen, dem Koch und Schiffsjungen, geglückt zu entkommen, und hätten sie den Weg nach Amoy theils über Land theils in Fischerbooten zurückgelegt.

Der kaiserliche Consul richtete sofort an den Commandanten des gerade im Hafen von Amoy befindlichen kaiserlichen Kanonenbootes „Cyklop", Capitain-Lieutenant von Reiche, das Ersuchen, sich über Foochow nach dem Orte, wo die „Anna" zuletzt gesehen worden sei, zu begeben, um die Mörder zu verfolgen und womöglich Schiff und Ladung zu retten. Zu dem Zweck wurden die beiden entkommenen Chinesen und zur Erleichterung etwaiger Verhandlungen mit chinesischen Behörden der interimistische Dolmetscher des kaiserlichen Consulats dem Commandanten des „Cyklop" mitgegeben und zur Verfügung gestellt. Das Kanonenboot verließ bereits am selben Nachmittage um 4 Uhr den Hafen von Amoy. Ueber den Erfolg der Expedition fehlten bis zum Abgange des Berichtes die Nachrichten.

Consul Krauel richtete außerdem unverzüglich die geeigneten Schreiben an die chinesischen Behörden in Amoy, Foochow und auf Formosa, um die letzteren zur Anordnung der für die Ergreifung und Bestrafung der Mörder und, wenn möglich, zur Sicherung von Schiff und Ladung erforderlichen Maßregeln zu veranlassen. Der kaiserliche Consul spricht die Erwartung aus, daß die chinesischen Behörden, welchen an der Bestrafung eines so gemeingefährlichen Verbrechens gleichfalls gelegen sein müsse, diesem Ansuchen mit aller Energie nachkommen würden.

Dieser bedauerliche Vorfall hat begreiflicher Weise bei dem schifffahrttreibenden Publikum eine um so größere Aufregung hervorgebracht, als der Fall, daß auf einem an den chinesischen Küsten verkehrenden deutschen Segelschiffe nur Capitain und Steuermann Deutsche, alle Matrosen aber Chinesen oder Malayen sind, keineswegs zu den Seltenheiten gehört.

[Der Personenzug Nr. 52,] der um 11 Uhr 53 Minuten aus Dresden hier auf dem Anhaltschen Bahnhofe eintreffen sollte, ist erst um 1 Uhr 10 Minuten Nachts hier angekommen, weil in Coswig kurz vor Dresden der Personenzug und Güterzug zugleich abgelassen worden und ineinander gelaufen sind. Menschen sind dabei nicht zu Schaden gekommen.

[Münz-Prägungen.] In den deutschen Münzstätten sind bis zum 30. Octbr. 1875 geprägt: an Goldmünzen: 936,905,240 Mark Doppelkronen, 274,241,710 Mark Kronen; hiervon auf Privatrechnung: 45,486,600 M.; an Silbermünzen: 23,143,270 Mark 5-Markstücke, 96,728,209 Mark 1-Markstücke, 3,838,977 M. 50 Pf. 50-Pfennigstücke, 19,053,149 M. 20 Pf. 20-Pfennigstücke, an Nickelmünzen 10,496,071 Mark 50 Pf. 10-Pfennigstücke, 5,552,159 Mark — Pf. 5-Pfennigstücke; an Kupfermünzen: 4,328,815 Mark 42 Pf. 2-Pfennigstücke, 2,245,387 Mark 98 Pf. 1-Pfennigstücke. Gesammtausprägung: an Goldmünzen: 1,211,146,950 Mark; an Silbermünzen: 142,263,605 Mark 70 Pf.; an Nickelmünzen: 16,048,230 Mark 50 Pf.; an Kupfermünzen: 6,574,203 Mark 40 Pf.

Hamburg, 13. November. [Excesse.] Der Vortrag des Reichstagsabgeordneten Vahlteich, welcher von Berlin herüber gekommen war, um in einer Volksversammlung im Koppelmann'schen Local in Altona eine längere Rede vor seinen Social-Demokraten zu halten, hat zu weiteren Verhaftungen geführt. Der Redner erging sich in seiner Rede in solchen Ausdrücken über die „Bismarck'sche Blut- und Eisenpolitik", daß der anwesende obere Polizeibeamte Weiße die Versammlung auflöste. Die Auflösung hatte bei Räumung des Locals einen argen Tumult zur Folge, so daß neben der Polizei auch eine Militärpatrouille eingreifen mußte. Es wurden drei Personen verhaftet. Gestern ist nachträglich auch der Vorsitzende des social-demokratischen Arbeiter-Vereins, Cigarrenmacher Forschner, gefänglich eingezogen worden.

Münster, 13. November. [Untersuchung.] In dem Verfahren wider den Bischof Brinkmann hat, wie der „W. Pr.-Ztg." geschrieben wird, der k. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten am 27. v. M. beschlossen, daß mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung von der dem Gerichtshofe beigelegten Befugniß, das Verfahren einzustellen, kein Gebrauch zu machen, vielmehr der Staatsanwaltschaft die Acten zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

*) Das Telegramm lautet:
Laut aus Livadia eingetroffenem Kaiserlichen Befehl sind drei im Petersburger Militairbezirk stationirte Divisionen zum 1. November a. St. (13. November n. St.) auf Kriegsfuß zu setzen. Dem Vernehmen nach sind dies die 24. Infanterie-Division (Chef: General Graf Barclay Tolly Weymarn), die zweite Grenadier-Division (Chef: General-Lieutenant Zimmermann) und, wie gerüchtweise verlautet, die 40. Infanterie-Division. Die in Südrußland stationirten Truppen sollen bereits in Kriegsbereitschaft gesetzt sein.

Paderborn, 13. November. [Der Landrath Jentzsch] hat heute im Auftrage des Cultusministers die Schließung des hiesigen Priesterseminars vorgenommen. Die noch anwesenden Alumnen haben das Seminar binnen 14 Tagen zu räumen.

München, 13. November. [Die Immediateingabe der Bischöfe.] Wie die „N. N." hören, wird die Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe Baierns, die ohne eine Verfügung von Sr. Maj. dem König an das kgl. Cultusministerium gelangte, von diesem ebenfalls unbeantwortet bleiben. Es war dieses Schicksal bei einem Actenstücke vorauszusehen, das in solcher (!) Form längst bekannte und im Wesen von der Regierung bereits auch als unbegründet zurückgewiesene Anklagen zum Ueberflusse wieder einmal aufs Tapet brachte.

München, 13. November. [Zur Affaire Lutz-Senestrey.] Wie die „A. A. Z." vernimmt, hat Herr Staatsminister Dr. v. Lutz an Herrn Bischof v. Senestrey in Regensburg bereits auf brieflichem Wege Vorschläge bezüglich einer Vertrauensperson ergehen lassen, welcher die Vernehmung der Zeugen in der Differenz zwischen den beiden Herren übertragen werden soll.

Oesterreich.

Wien, 13. November. [Die Kaiserin von Oesterreich] hat an die Erzherzoginnen Marie und Clotilde nachstehendes Handschreiben erlassen:

Liebe Frau Muhme Erzherzogin Marie (Clotilde).

Es ist Mein inniger, auch von Sr. Majestät, Meinem kaiserlichen Herrn Gemahl getheilter Wunsch, daß die bisher gestiftete Zahl von 70 Zöglingsplätzen im Hernalser Offizierstöchter-Bildungsinstitute eine dem sichtbar gesteigerten Bedürfnisse wenigstens einigermaßen entsprechende Vermehrung erhalten möge.

Das demnächst eintretende hundertjährige Jubiläum des Bestehens der durch unsere erlauchten Vorfahren, Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Joseph II. gegründeten und segensreich wirkenden Anstalt erachte Ich als den geeignetsten Zeitpunkt, um durch einen an Oesterreich-Ungarns Mildthätigkeit noch niemals vergeblich gerichteten Appell die Mittel für die angestrebte Erweiterung zu erlangen.

Indem Ich Meinerseits dem gedachten, die schweren Familiensorgen vieler braven Offiziere lindernden Zwecke einen Beitrag von Zehntausend Gulden widme und Mich Euer Liebden Sympathie für diese zunächst uns Frauen nahegehende Angelegenheit versichert halte, erbitte Ich Mir Ihre wirksame Unterstützung zu dem Ende, um in Meinem Namen durch Euer Liebden persönliche Einflußnahme einer so segensreichen Idee in weitesten Kreisen der dort- (hier-) seitigen Reichshälfte förderſamsten Schutz angedeihen zu lassen.

Ich verharre mit der Gesinnung der vollkommensten Hochachtung
Euer Liebden gutwillige Muhme Elisabeth m. p.
Gödöllö, am 7. November 1875.

Lemberg, 12. November. [Unglücksfall.] Aus Dubicko wird dem „Dziennik" telegraphirt, daß der Domherr Skrzynski gestern auf der Jagd den Grafen Dembinski, in Folge von Unvorsichtigkeit, erschossen habe.

Provinzial-Zeitung.

*** **Breslau**, 15. November. [Freisprechung.] Herr Curatus Laschinsky war in erster Instanz wegen Verletzung des sogenannten Kanzel-Paragraphen zu 4 Wochen Festungshaft verurtheilt worden. Am Sonnabend stand Termin vor dem Appellationsgericht an. Hier gaben die Entlastungszeugen, wie die römische „Volsztg." wörtlich sagt, „so genau und klar die Predigt des Herrn Curatus wieder, daß der Herr Staatsanwalt sich selbst veranlaßt sah, in Folge dieser Zeugenaussagen die Freisprechung zu beantragen," welche auch vom Gerichtshof erkannt wurde.

* [Der Sturm der letzten Tage] hat die Telegraphenleitungen hart mitgenommen. Am 12. d. Mts. waren die Leitungen nach Frankreich, Belgien und Baiern total unterbrochen, viele andere Stationen konnten nur mühsam theilweise auf Umwegen erreicht werden. Die telegraphischen Verbindungen mit Baiern, Würtemberg, Baden und Frankreich waren am 13. noch unterbrochen, mit Frankfurt a. M. nur mangelhafte Verständigung in einer Leitung möglich. Die Depeschen für Belgien können über Köln abgesandt werden, jedoch ist die Verständigung mit dieser Station auch nur mangelhaft.

—d. **Breslau**, 15. November. [Städtische (alte) Ressource.] Im neuen Vereinsjahr fand am vergangenen Sonnabend die erste Männerversammlung statt. Der neugewählte Vorstand hat sich in folgender Weise constituirt: Opticus Heidrich, Vorsitzender, Kaufmann Ullrich, Stellvertreter, Particulier Freund, Kassirer, und Buchhändler Weimann, Schriftführer. Vorträge haben bis jetzt übernommen: Standesbeamter Hofferichter, Redacteur Tamme und Dr. Gabriel; ferner sind als Vortragende in Aussicht genommen: Dr. Pinoff, Dr. Elsner, Professor Dr. Brentano und Rechtsanwalt Weiß. Der zu Sonnabend angesetzte Vortrag mußte ausfallen, da der Vortragende, Standesbeamter Hofferichter, verhaftet worden war. Nach einer längeren Discussion über die bisher stattgehabte Agitation für die Stadtverordnen-Wahlen bemerkt der Vorsitzende, daß bezüglich der Angelegenheit Hofferichter mehrere Anträge eingegangen wären, über die Beschluß zu fassen der Vorsitzende im Interesse des Verurtheilten nicht für räthlich hält. Dr. Lipschütz empfiehlt, da eine Eidesformel für die Mitglieder der freien Gemeinden nicht existirt, unter Darlegung des vorliegenden flagranten Falles eine Petition bezüglich Aufstellung einer derartigen Eidesformel an den Reichstag resp. das Abgeordnetenhaus zu richten. Der Vorsitzenden nimmt diesen Vorschlag als Antrag auf, welcher von der Versammlung angenommen wird. Außerdem soll an Herrn Hofferichter Seitens der Ressource eine Deputation gesandt werden. Auf mehrfache Anfragen, ob es nicht zweckmäßig sei, zur Bildung eines neuen Wahlvereins Schritte zu thun, erwidert der Vorsitzende, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Kräfte durch eine Thätigkeit nach außen zu zersplittern. Hierzu bemerkt Herr Schlesinger, daß die Gründung eines neuen Wahlvereins im Gange sei.

—d. **Breslau**, 13. Novbr. [Bezirksverein der Nikolai-Vorstadt.] Maurermeister Simon eröffnete die gestrige Versammlung in der Rösler-schen Brauerei, indem er sein Bedauern aussprach, daß der Bezirksverein des südwestlichen Theiles der Schweidnitzer-Vorstadt bei Aufstellung eines Stadtverordneten-Candidaten für den 9. Wahlbezirk selbstständig vorgegangen sei. Der Verein müsse sich das Recht der Wahlbesprechung wahren. Stadtverordneter Dr. Pannes vertheidigte das Vorgehen des angegriffenen Bezirks-Vereins. Hieran knüpfte sich eine längere mehr persönlich gehaltene Debatte. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß nicht nur Maurermeister Ehrlich, sondern auch in einem anderen Bezirksvereine Herr Hepner-Skutsch vorgeschlagen sei. Letzterer erklärte auf die Aufforderung des Vorsitzenden, er sei von Mitbürgern, die nicht ganz seiner eigenen radicalen Richtung huldigten, vorgeschlagen. Er habe die Candidatur angenommen, weil gesagt worden, daß es in der Stadtverordneten-Versammlung an jüngeren Männern, die die neuere volkswirthschaftliche Richtung vertreten und mit der alten abgebrauchten gebrochen haben, mangeln. Das Amt eines Stadtverordneten sei communaler oder besser socialer Natur, seine Beschäftigung der Haushalt der Gemeinde und die Wahrung ihrer geistigen Interessen. Letztere würde er (Redner) in Folge seines Standpunktes in radicalem Sinne vertreten; bezüglich der Frage über Trennung der Kirche von der Schule werde man bei ihm keine Nachgiebigkeit, keine Inconsequenz finden. Die materiellen Fragen berührten indeß den politischen Standpunkt nicht. Alle Stadtverordneten könnten sich in dem einen Punkte begegnen, daß sie das eigene Interesse dem allgemeinen hintenansetzen. Der jetzigen Majorität der Stadtverordneten würde er allerdings oft entgegenstimmen. Er würde aus Loyalitätsrücksichten keine Mittel bewilligen, wie dies geschehen, und die Mitglieder der Versammlung speisen. Nachdem hierauf Herr Krönel dem Vorredner erwidert, daß häufig die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung aus der politischen Stellung ihrer Mitglieder resultire, warnt Redner die Versammlung, die beiden Parteien, welche auf politischem Felde energisch zurückgewiesen worden sind und nun durch vereinte Operation ein neues Feld für ihre Thätigkeit zu erobern suchen, nicht erst festen Fuß fassen zu lassen. Kaufmann und Stadtverordneter Ullrich schlägt zu Candidaten vor den Brauereibesitzer Rösler, Kaufmann Sackur, Kaufmann Mindner, Maurermeister Simon.

Herr **Krönel**: Das Aufstellen neuer Candidaten führe nur eine Zersplitterung der Stimmen herbei und könne zum Siege der Partei führen, die mit aller Kraft zu bekämpfen sei. Sei erst ein Candidat von der Partei, von welcher Herr **Hepner-Stutsch** aufgestellt ist, in die Stadtverordneten-Versammlung gebracht, so sei für diese Partei ein Ansporn gegeben, neue Candidaten hineinzubringen. Es könnte dann der Fall kommen, daß ein gemeinschaftliches Arbeiten von Magistrat und Stadtverordneten nicht mehr möglich sei. Redner empfiehlt daher Festhalten an der Candidatur des Maurermeisters **Ehrlich**. Nachdem die Discussion noch einige Zeit fortgesetzt worden, erhielt bei der folgenden Abstimmung Maurermeister **Ehrlich** die Minorität der Stimmen der Anwesenden, aber die Majorität der Stimmen der **Wähler**. — Den Schluß der Versammlung bildete die Mittheilung des Magistratsschreibens bezüglich der bevorstehenden Volkszählung und die Aufforderung der Mitglieder, das Amt von Zählern zu übernehmen.

—d. **Breslau**, 13. Novbr. [Centralverein schlesischer Gastwirthe zu Breslau.] In der am 12. d. Mts. im Café restaurant unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn **Beck**, abgehaltenen Versammlung kam zunächst das eingesandte Protokoll des 4. allgemeinen deutschen Handwerkertages zu Kassel zur Verlesung. Bezüglich der auf demselben beschlossenen Petitionen an den Reichstag und das Abgeordnetenhaus, die an dieser Stelle bereits mitgetheilt sind, wurde beschlossen, dieselben vom Vorstande im Namen des Vereins unterzeichnen zu lassen. — In einem Anschreiben zeigt der bisherige Vorsitzende, Herr **Kunicke**, an, daß er sein Amt als Vorsitzender niederlege. Herr **Beck** gedachte mit warmen Worten der regen Thätigkeit des Herrn **Kunicke**. Die Neuwahl des Vorsitzenden wurde bis zur nächsten Generalversammlung vertagt. An Herrn **Kunicke** soll für seine mehrjährige Thätigkeit seitens des Vorstandes ein Dankschreiben gerichtet werden. — In der vorangegangenen Sitzung war beschlossen worden, mit dem am 23. November in Beck's Restauration (Neue Gasse) stattfindenden Stiftungsfeste eine Prämiirung langjähriger treuer Geschäftsgehilfen und Dienstboten zu verbinden. Zur Feststellung des Modus derselben war eine Commission gewählt worden. Dieselbe hat Folgendes festgestellt: Für dreijährige treue Dienstzeit wird ein Anerkennungs-Diplom, für 5jährige Dienstzeit eine silberne Medaille nebst Diplom, für 10jährige Dienstzeit eine goldene Medaille nebst Diplom ertheilt. Dazu kommt je nach der Länge der Dienstzeit ein entsprechendes Geldgeschenk. Die Versammlung machte diese Beschlüsse zu den ihrigen. Angemeldet zur Prämiirung sind bereits: eine Person mit 19jähriger Dienstzeit, 1 Person mit 13jähriger, 1 Person mit 10jähriger, 1 Person mit 9jähriger, 2 Personen mit 6jähriger und 1 Person mit 4jähriger Dienstzeit. Dieselben sollen sämmtlich berücksichtigt werden.

—d. **Breslau**, 13. November. [Bezirksverein des südöstlichen Theiles der inneren Stadt.] In der gestrigen Versammlung im Hotel de Silesie wurde zunächst nach dem Kassen-Revisionsbericht des Hrn. **Sindermann** dem früheren Kassirer, Hrn. **Härtter**, Decharge ertheilt. — Bezüglich der Neuwahl eines Stadtverordneten im 4ten Wahlbezirk berichtet Kaufmann und Stadtverordneter **Büttner**, daß bereits von anderer Seite Rechtsanwalt **Wiener** vorgeschlagen worden sei. Herr **Wohlauer** theilt mit, daß die vom Bezirksverein aufgestellten Candidaten, Sattler-Obermeister **Pracht** und Particulier **Riediger**, abgelehnt haben. Der Vorstand schlage in Folge dessen den Brauereibesitzer **Ruppelt** als Candidaten vor. Dieser lehnte ab, weil er erst zu kurze Zeit in Breslau sei und bittet an einer Candidatur des Seilermeisters **Hahnewald** festzuhalten. Hr. **Grosche** bemerkt, daß die Bürgerschaft mit der Candidatur des Rechtsanwalts **Wiener** nicht zufrieden sei, weil es schon genug Rechtsgelehrte in der Stadtverordneten-Versammlung gebe. Hr. **Hahnewald** lehnt ab. Hr. **Heyntke** empfiehlt, bei der Auswahl eines Candidaten vor Allem den Stand der Gewerbetreibenden im Auge zu haben. Hr. **Glücksmann** schlägt den Particulier **Freund** als Candidaten vor. Hr. **Mohr** hält es für's Wünschenswertheste, daß Hr. **Sindermann** eine Candidatur annehme. Letzterer lehnt jedoch ab. Auf vielseitiges Drängen erklärt sich schließlich Hr. **Hahnewald** zur Annahme einer event. Wahl bereit. Bei der Abstimmung darüber, wer als Candidat für die zusammentretende Wählerversammlung vorgeschlagen werden solle, erhielten Hr. **Hahnemann** 37 und Hr. **Freund** 1 Stimme. Ersterer ist somit den Wählern als Candidat zu präsentiren. — Es wurde hierauf einstimmig beschlossen, den Chemiker Dr. **Meusel** zu ersuchen, im Verein einen Vortrag über seine Untersuchungen des städtischen Gases zu halten. — Bezüglich der Cautionsstellung seitens der Gasconsumenten behauptet Hr. **Sindermann**, die kleinen Consumenten müßten Caution stellen, die großen aber nicht; die Höhe der Caution, welche nur den einmonatlichen Betrag des Gasconsums betragen solle, werde vielfach überschritten. Es sei die Frage, ob überhaupt Cautionen zu erheben sind, und wenn dies der Fall, dann müßten sie von **allen** Consumenten erhoben werden. Hr. **Grosche** bemerkt, daß die frühere Actiengesellschaft diese Cautionen verzinst habe, die Stadt dagegen nicht. Diese Cautionen hätten im Stadthaushalt-Etat gar kein Conto, seien in Folge dessen auch gar nicht controlirbar. Der Vorstand wurde autorisirt, eine diesbezügliche Vorstellung beim Magistrat einzureichen. — Schließlich gab noch eine Frage Veranlassung zu einer längeren Discussion über die Unzulänglichkeit der Ausgänge im Stadttheater. Es wurde eine Commission gewählt, welche sich über die thatsächlichen Verhältnisse genau informiren soll, um in der nächsten Sitzung Bericht hierüber zu erstatten.

□ **Bunzlau**, 14. November. [Conferenz.] Am 11. d. M. wurde in dem Musiksaale des königlichen Waisenhauses die General-Lehrer-Conferenz der 1. Bunzlauer Diöcese unter Vorsitz des Kreis-Schulen-Inspectors Herrn Superintendenten **Aumann** abgehalten. Die Conferenz wurde 10 Uhr Vormittags mit Gesang und Gebet eröffnet, worauf der Vorsitzende eine längere Ansprache über das Wort: „Der Segen des Herrn macht reich ohne Mühe" hielt. Aus dem statistischen Bericht ging hervor, daß in dem Schul-Inspections-Bezirke 55 Elementarschulen sich befinden, in denen 40 Lehrer und 3 Hilfslehrer unterrichten. 8 **Schulen sind ohne Lehrer**. — Der Hauptgegenstand der Verhandlungen betraf den Unterricht in der Rechtschreibung, worüber zwei ausführliche Arbeiten vorgelesen wurden. Nach einer recht lebhaften Debatte fand der Schluß der Conferenz Nachmittag 4 Uhr statt.

X. **Neumarkt**, 13. November. [Tageschronik.] In der Nacht von Donnerstag, den 11., zu Freitag, den 12. d. M., wurde bei hellem Mondschein in den am Oberringe gelegenen Laden des Uhrmachers L. ein frecher Einbruch verübt und eine Anzahl der dort befindlichen Uhren entwendet. L. befand sich während dem mit seiner Frau auf einem Kränzchen, und war sein Schreck kein geringer, als er das Schaufenster seines Ladens bei seiner Heimkunft erbrochen fand. Am nächsten Morgen fand man noch einige Taschenuhren, welche der freche Dieb verloren, auf der Straße. L. hat fünf Thaler Belohnung auf Ermittelung des Diebes ausgesetzt. Ein Wunder bleibt es, daß in der mondhellen Nacht an einem der frequentesten Plätze der Wächter oder sonst Jemand Nichts von dem Einbruche gewahrt haben.

ȣ **Jauer**, 12. Novbr. [Stadtverordnetenwahlen. — Theater. Vereinsleben.] In dieser Woche erfolgten hier die Stadtverordnetenwahlen unter geringer Betheiligung der Wähler und ohne nennenswerthe Vorbereitung. Es werden von den Wählern einer kleinen Stadt eben so viel Rücksichten genommen, daß die öffentliche Abstimmung eine stärkere Betheiligung an der Wahl verhindert. Gewählt wurden in der III Abtheilung: Wagenfabrikant **Hacke** und Schornsteinfeger **Hoffmann**; in der II. Abtheilung: Kaufmann **Siegert**, Kaufmann **Förster**, Spediteur **Sachs**, Gastwirth **Hempel**; in der I. Abtheilung: Rechtsanwalt **Fuisting**, Kaufmann **Frankenstein**, Fabrikant **Jakobi**, Apotheker **Keil** und Gutsbesitzer **Töpfer**. Für drei Stadtverordnete wurde keine absolute Majorität erreicht und muß eine Nachwahl erfolgen. Sieben sind wieder- und vier neugewählt. Ultramontane Bestrebungen spielten keine Rolle. — Unser städtisches Theater-Local geht seiner Vollendung entgegen. Es ist sehr geschmackvoll decorirt und enthält 4 bis 500 Plätze. Anfang December wird durch Director Dr. **Blume** aus Liegnitz die Eröffnung stattfinden und sollen in den Wintermonaten wöchentlich drei Vorstellungen stattfinden. Die Theater-Restauration — eine sogenannte fliegende — ist verpachtet worden. — Im Vereinsleben herrscht bei uns diesen Winter große Stille. Der Gesangverein und die Liedertafel haben ihre Uebungen wieder aufgenommen; der Turnverein setzt dieselben fort. Letzterer hält von Zeit zu Zeit gesellige Abende ab, an welchen auch populäre wissenschaftliche Vorträge gehalten werden. Ressource, neue städtische Ressource und Humanität sind entschlafen. Andere Vereine vegetiren zum Theil nur.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 13. November. Der „Moniteur" bespricht die russische Politik in der orientalischen Frage und hebt hervor, daß diese Politik in keiner Weise Veranlassung biete zu den Befürchtungen, die man in jüngster Zeit an der Börse und sonst gehegt hätte. Seit dem Jahre 1871 habe die Regierung des Kaisers Alexander in zahlreichen Fällen so überzeugende Beweise ihrer Friedensliebe und ihrer einflußreichen Bemühungen um die Erhaltung des Friedens gegeben, daß es durchaus ungerechtfertigt sein würde, ihr den Gedanken unterzustellen, daß sie Verwickelungen im Orient herbeiführen wolle. Der „Moniteur" bemerkt schließlich, der Friede Europas sei sichergestellt durch den guten Willen aller Mächte und gewiß durch den Rußlands, welches zu seiner Erhaltung so viel beigetragen habe.

Paris, 14. November, Abends. Es verlautet, daß morgen in der Nationalversammlung die Diskussion über die Vertagung des Municipalgesetzes, welche die Gruppe Lavergne beantragen wird, erfolgt. Die Regierung werde den Vertagungsantrag unterstützen, um das Recht der Ernennung der Maires zu wahren. Vermuthlich wird die Diskussion eine einzige Sitzung beanspruchen. Der Vertagungsantrag wird angenommen. Die Gruppen der Linken sind bemüht, das Einverständniß über die Ernennung der 75 Senatoren mit der äußersten Rechten zu erzielen, indem sie derselben 25 Senatorensitze versprechen und die Wahl von Orleanisten und Bonapartisten ausschließen.

Versailles, 13. November. Die Nationalversammlung beschloß in ihrer heutigen Sitzung mit 350 gegen 316 Stimmen, daß das Wahlgesetz in den Colonien nicht zur Anwendung kommen solle; die Vertretung der Colonien in der Nationalversammlung soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Versailles, 14. November. Im weiteren Verlaufe der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung wurde das Amendement, welches die obligatorische Stimmabgabe bei den Wahlen fordert, abgelehnt. Die Versammlung faßte darauf den Beschluß, zur dritten Lesung des Wahlgesetzes überzugehen. — Die Regierung beschloß, in Uebereinstimmung mit der Commission, die Berathung des Amendements Bethmont, betreffend die Wählbarkeit der Offiziere der Territorialarmee, bis zur dritten Lesung des Wahlgesetzes zu vertagen. — Wie die „Agence Havas" erfährt, beabsichtigen viele Deputirte, nach der Abstimmung über das Wahlgesetz die Diskussion möglichst einzuschränken.

Rom, 13. November. Aus Veranlassung der bevorstehenden Erhebung der italienischen Gesandtschaft in Berlin zum Range einer Botschaft ist in das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eine Mehrforderung von 60,000 Lire eingestellt worden. — Das Urtheil in dem Criminalprocesse gegen die Mörder des Chef-Redacteurs der „Capitale", Raffaele Sonzogno, ist heute gefällt worden. Die Angeklagten Giuseppe Luciani, Pio Frezza, Michele Armati, Cornelio Farina und Luigi Morelli sind zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt worden. Der fünfte Angeklagte, Scarpetti, wurde freigesprochen.

San Sebastian, 13. November. Die Carlisten haben gestern wieder ein heftiges Feuer auf Renteria eröffnet; das Militärhospital wurde in Brand geschossen.

London, 14. November. Nach hier eingegangenen Berichten aus Penang hat die britische Residenz in Perak eine Garnison von 300 Mann erhalten, welche durch die Kanonenboote „Thistle" und „Fly" unterstützt wird. Der Sultan Abdallah zeigt Sympathie für die Engländer. Man glaubt, daß die Ermordung Birch's nicht vorher geplant war. Die Malayen setzen sich in Vertheidigungszustand. Die britischen Behörden bereiten militärische Operationen gegen dieselben vor.

Puna, 13. November. Der Prinz von Wales ist hier eingetroffen. Definitive Bestimmungen über die Weiterreise des Prinzen sind noch nicht getroffen, da beunruhigende Nachrichten über die Choleraepidemie im südlichen Theile des unter der Präsidentschaft Madras stehenden Maharattengebietes eingegangen sind und der Prinz in Folge dessen auf den Rath der Aerzte jene Gegenden nicht besuchen wird. Es steht auch noch nicht fest, ob der Prinz sich nach Madras begeben wird.

Seraing, 12. November. Bis jetzt sind bereits 42 Leichname der bei der Gasexplosion in dem Kohlenwerke Marihaye um das Leben gekommenen Personen aufgefunden worden. Man vermuthet indessen, daß noch mehr Personen bei der Katastrophe den Tod gefunden haben. Die Zahl der bis jetzt aufgefundenen Verletzten ist sehr beträchtlich.

Athen, 13. November. Die Deputirtenkammer hat heute den Antrag, das gesammte Cabinet Bulgaris wegen Verfassungsbruches in den Anklagestand zu versetzen, angenommen. Gegen den ehemaligen Minister des Auswärtigen, Delyannis, und den Finanzminister Nikolopulos ist außerdem die Anklage wegen Ernennung von Gesandten ohne vorherige Genehmigung des dazu erforderlichen Postens des Budgets und wegen des Abschlusses des Vertrages mit Dr. Schliemann behufs der Ausgrabungen erhoben worden.

Handel, Industrie ꝛc.

Berlin, 13. November. [Wolle.] Nach unserem letzten Bericht vom 16 v. M. erschienen ein Rheinländischer und ein Schweizer Kammgarnspinner in dem hiesigen Markt und entnahmen demselben gegen 1000 Ctr. bessere Kammwollen zu 65—66 Thlr. und darüber. Gleichzeitig folgten ohne Unterlaß bis zu Ende vorigen Monats Lausitzer Fabrikanten als Käufer und legten sich in ihrer Gesammtheit ein recht ansehnliches Quantum Wolle von Anfang bis über Mitte 60er Thaler zu, während auch von überseeischen resp. fabrikgewaschenen deutschen Wollen, von Locken- und Gerberwollen mancher Posten aus dem Markte ging. Die Preise behaupteten und gewannen unter dem Einflusse eines so lebhaften Abzuges, wie wir uns im October im Gegensatz zu den Sommermonaten zu erfreuen hatten, an Festigkeit. — Das Geschäft seit Anfang d. M. war weniger belebt; zum Kamm fanden gegen 200 Ctr. feinere Kammwollen hoch 60er Thaler nach Sachsen Absatz, während ein Oesterreicher gelegentlich der Uebernahme eines früher gekauften Postens noch Einiges nachgekauft haben soll. An Fabrikanten mögen auch gegen 1000 Ctr., vielleicht auch etwas mehr, abgesetzt sein, offenbar aber hat der Verkehr mit diesen unter dem Einfluß der neueren Fallimente in der Handels- und Finanzwelt, sowie der matteren Berichte von den Antwerpener Auctionen einen Abbruch erlitten. Während so die im Ganzen wenig erfreuliche Geschäftslage eine noch so mäßige Besserung der Preise verhindert, glaubt man sich andererseits durch die Mäßigkeit der Bestände gegenüber dem voraussichtlichen Bedarf allerdings auch gegen einen Rückgang derselben geschützt und bleibt dem Verkauf geneigt. (B.-u.-H.-Z.)

Hamburg, 13. November. [Provisionen.] Butter (mit 16 Pfund Tara). Für den Export war feine frische Stallbutter zu M. 138—140 gut verkäuflich, ebenfalls wurde Stoppelbutter in frischer tadelfreier Qualität bis M. 140 pr. 100 Pfd. gekauft; alle ältere Waare findet jedoch für den Export augenblicklich keine Käufer und werden höhere Forderungen unberücksichtigt gelassen. Die kleinen Umsätze in diesen Qualitäten beschränken sich bei sehr ruhigem Geschäftsgange auf den hiesigen Consum. Holst. Stallbutter M. 135—140, Mecklenb., Dänische und Schlesw. do. 130—140. Holstein. Stoppel- 124—150, Meckl., Dän. und Schlesw. do. 116—145. Bauerbutter fehlt. Finnl. 96—108, Oberl. 90—112. — Schmalz, hiesiges fehlt fast gänzlich, 70—75, Amer. 64—65. — Speck ruhig, Hamb. 73—75. — Schinken wenig angeboten, Westph. 90—93. — Käse, Holl. 65—82. Alles pr. 100 Pfd.

Hamburg, 13. November. [Fettwaaren.] Baumöl ruhig aber fest. Malaga 49,00 M., Messina, Taranto und Gioja 45,00, kleine Gebinde 46,50. Provence 65,00—70,00 M. pr. 50 Kilo. — Rüböl wesentlich höher. Loco 70,00, per Mai 71,50—72,00 M. — Leinöl steigend. Loco und per Decbr. 25,50, per Januar-Juni 28,50. — Palmöl fest. Prima Lagos 39,00 bis 39,50 M. — Cocosnußöl unverändert. — Superior Cochin 44,00—45,00 M. Ceylon 42,00 M. — Terpentinöl angenehmer, amerik. u. franz. 26,50—27,00 M.

Talg bleibt fest, 1ma amerikanisches N.Y. City 47—47,50 M., hiesiger Schlachthaus- 47 M. — Thran. Der Markt ist fest bei guter Versandtfrage. Angekommen von Tromsoe ca. 850 To., von Vadsoe ca. 800 To., von Vardoe ca. 1200 To., davon verkauft zu nicht genannten Preisen 850 To. Notirungen: brauner Leber- 56, gelb blank Dorsch 67—68, Medicinal 73 bis 76, Dampf-Medicinal 110—120 M. per Tonne, Schwed. 3 Kronen- 88, Archang. und grönl. 67 M. per 200 Pfd. netto, Newfoundl. weißer 72, gelber 68 M. per Faß, Schwed. 3 Kronen- oder Gerber- auf div. Gebinden 53—63,50 M. per 200 Pfd. netto.

Magdeburg, 13. November. [Marktbericht von Gebrüder Friedeberg.] Bei vorherrschend südwestlichem, meist heftigem Winde und milder Temperatur hat es in dieser Woche viel geregnet; der Wasserstand ist dadurch erhöht worden und die Schifffahrt ist trotz der späten Jahreszeit noch in gutem Gange. Im Getreidehandel war es ziemlich lebhaft; es zeigte sich mehr Bedarf, der bei dem immer noch schwachen Angebot vom Lande aus zweiter Hand Befriedigung suchen mußte. Die Preise schwankten wenig, sondern behaupteten sich fest. Wir notiren heute: Weizen nach Beschaffenheit 180—205 M. für 1000 Kilo. Roggen, inländischer 175—182 M. für 1000 Kilo, fremdländischer, soweit uns bekannt, augenblicklich nicht am Markte. Gerste, geringe und leichte Sorten 160—180 M., Mittel- und feine Sorten zur Mälzerei 185—200 M., Chevaliergerste 210—225 M., ausnehmend schönfarbige und vollkörnige Chevalier würde noch wesentlich über höchste Notiz bezahlt werden, wenn solche eben zu haben wäre, was selten der Fall ist. Hafer 175—182 M. für 1000 Kilo bei mäßigem Geschäft. Hülsenfrüchte zu seitherigen Preisen zu haben. Kocherbsen 210—220 M., Futtererbsen 185 bis 205 M., weiße Bohnen 210—240 M. für 1000 Kilo. Mais 130—150 Mark für 1000 Kilo. **Oelsaaten** bei besseren Rübölpreisen höher gehalten. Winterraps 315—325 M. Winterrübsen fehlt. Leinsaat 265—275 M. Dottersaat nicht am Markt. Rüböl 69 à 70 Mark. Mohnöl 145 à 150 Mark. Leinöl 58—62 M. Rapskuchen 16 à 17,50 M. für 100 Kilo. Gedarrte Cichorienwurzeln 13,50 à 14 M. für 100 Kilo. Gedarrte Runkelrüben 13 M. für 100 Kilo. Spiritusgeschäft recht lebhaft bei wenig veränderten Preisen. Kartoffelspiritus gefragt, wurde loco mit Rückgabe der Fässer zu 46,88 bis 50—60—70—60 M. bezahlt; auf Termine kein Handel. Rübenspiritus 43,25 bis 43—42,75—42,50—42,75 M. für 10,000 Liter-% bezahlt, pr. December 42,75 nom., pr. Januar—Mai, in jedem Monat gleiches Quantum, 44,50 M. Br. Rübensyrup 480 M. für 100 Kilo.

Frankfurt a. O., 12. Novbr. [Meßbericht 4.] In **Winterrock-Stoffen und Paletots**, wie solche Luckenwalde, Coswig, Großenhain, Leisnig, Guben, Sagan ꝛc. fabriciren, war das Geschäft bei der schon sehr weit vorgerückten Jahreszeit insofern nicht sehr bedeutend, da es an neuer Waare und an neuen Dessins gefehlt hat; in Folge dessen fehlte auch hierfür die sonst übliche kleine Kundschaft aus der Provinz. Die vorhandenen Käufer waren größtentheils Grossisten, um ihre gelichteten Läger zu complettiren; besonders bevorzugt waren Gubener und Saganer Double-Stoffe, Satins, Tricots, Elastiques u. d. m. Einkäufer aus Ost- und Westpreußen fehlten fast ganz, da solche ihre in Leipzig gekaufte Waare kaum erhalten, sonach wenig Gelegenheit und Zeit zum Wiederverkauf sich dargeboten hat. Nie waren die Creditverhältnisse so erschüttert, als im Laufe dieser Messe, da selbst die feinsten Wechsel nur in seltenen Fällen discontirt werden konnten, auch wenn solche nur nach zwei Monaten zahlbar waren.

Winterbuckskins, wie solche Cottbus, Forst, Peitz, Spremberg, Crimmitschau, Werdau, Luckenwalde ꝛc. fabriciren, waren hier nur die Reste der zu Ende gehenden Saison nach hier geführt und fehlte ein großer Theil der sonst regelmäßig hier vertretenen Fabrikanten. Die anwesenden üblichen Grossisten aus Baiern, Baden, Würtemberg, dem Herzogthum Posen, Ost- und Westpreußen fehlten diesmal fast ganz. Hauptkäufer waren Berliner, Frankfurt a. M. und Breslauer, während die anwesenden Exporteure sich ganz ruhig verhielten.

Rauchwaaren. Das Geschäft in Rauch- und Pelzwaaren ist durch die zeitig eingetretene Kälte und vorherrschend beliebte Mode, ein belebteres gewesen, als sich fast von allen Geschäftszweigen berichten läßt. Namentlich sind alle **Damen-Confections-Artikel**, als Mäntel mit Sammet- und **Seidenbezug**, gefüttert mit podolischem und sibirischem Fuchs, **Feerücken Feewammen**, garnirt mit echtem Skunks, Luchs, Iltis, **Steinmarder, dunkele feine Nerz** u. d. m sehr lebhaft gesucht und gekauft worden. Dem entsprechend wurden auch die dazu verwendbaren Rauchwaaren lebhaft gekauft. **Helle und geringe Nerze** blieben vernachlässigt trotz des billigen Angebots. Feine und dunkle Waare dagegen blieb vollkommen preishaltend und gesucht. Ein Gleiches können wir von **amerikanischem und sibirischem Zobel** berichten, indem dieselben stets vom feinen Publikum als ein höchst kostbares Pelzwerk gern gekauft werden. Von billigen Modeartikeln sind besonders **Damen-Garnituren** von amerikanischem Opossum, Waschbär, Luchs und imitirte Skunks zu nennen, während der echte und feine Skunks, selbst bei hohen Preisen, das beliebteste für diese Saison bleiben wird. Ungarische und siebenbürgische Reisepelze sind, wenn solche gut gearbeitet waren, fast alle verkauft worden. **Bisam** hielten sich wie stets hoch im Preise, weshalb nur der nöthigste Bedarf gekauft wurde. **Biber und Schuppen** sind etwas im Preise gewichen. Hamster und Feewammenfutter waren für Damen-Mäntel sehr gesucht und brachten hohe Preise. Sonach gestaltete sich die Messe für Rauchwaaren ausnahmsweise sehr befriedigend.

Julius Kornick.

Dresden, 13. Nov. [Wochen-Bericht von Samuel Rosenthal.] In dieser Woche war die Witterung im höchsten Grade unbeständig; nicht allein wechselten sich leichter Frost und auffallend milde Temperatur mehrmals ab, sondern es hat auch wiederholt stark geregnet und derartig heftig gestürmt, wie ähnliches Wetter in hiesiger Gegend seit langer Zeit nicht wahrzunehmen gewesen ist. Der Landmann fühlt sich hierdurch aber keineswegs unangenehm berührt, vielmehr findet er in diesem Temperaturwechsel eine wesentliche Erleichterung zur Vollendung der Feldarbeiten. — Der Getreidehandel hat erwähnenswerthe Veränderungen dieses Mal nicht aufzuweisen. Während Eigener fortdauernd bei ihren hohen Forderungen beharren, sieht sich der Consum durchaus nicht genöthigt, aus seiner bisherigen beobachtenden Stellung hervorzutreten, vielmehr zwängt ihm die Stockung im Mehlabsatze voraussichtlich eine längere Reservirtheit auf, und dürfte die Herbeilassung zu Concessionen Seitens der Waareninhaber somit nur noch eine Frage der Zeit sein. — Da die Mühlen sich jetzt bloß von heute zu morgen zu versorgen pflegen, hat der ohnehin schon begrenzte Abzug in Brotstoffen inzwischen weitere Beeinträchtigungen erlitten; dennoch sind aber feine Qualiäten anhaltend leicht placirbar, da solche **sehr spärlich** zu Markte kommen,

Die heutigen amtlichen Börsennotirungen sind: Weizen, weißer 200 bis 230 M., brauner 177—210 M. Roggen, inländischer 165—183 M., fremder 150—162—171 M. Gerste, böhmische Brauwaare 168—192 M., Futterwaare 135—145 M. Hafer, nach Qualität 160—180 M. Mais, alter 145—148 M., neuer 120—125 M. Raps 296—306 M. Rübsen 286—296 M. Lein 265—290 M. Alles per 1000 Kilo. netto.

Posen, 12. November. [Börsenbericht von Lewin Berwin Söhne.] **Wetter**: veränderlich. — **Roggen** (pr. 1000 Kilogr.) nahe Sichten matt. Get. — Ctr. Kündigungspreis 150, November 147—148 bez. u. B., November-December 147—148 bez. u. B., December-Januar 151 bez. u. B., Januar-Februar 153 bez. u. G., Februar-März 156 bez. u. G., Frühjahr 158 bez. u. G., April-Mai 158 G., Mai-Juni 158 G., Juni-Juli 160 bez. u. G. — Spiritus (pr. 10,000 Liter %) behauptet. Gekündet 10,000 Ltr. Kündigungspreis 44,3, November 44,3 bez. u. G., December 45 bez. u. G., Januar 1876 45,6 bez. u. G., Februar 46,3 bez. u. B., März 47 bez. u. G., April 47,6 bez. u. G., April-Mai 48 bez. u. G., Mai 48,4 bez., B. u. G., Juni 49,3 bez. u. G. — Loco Spiritus ohne Faß —.

Die Nr. 45 der „**Neuen Handels-Zeitschrift**", Organ des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine und des Brandenburgischen Provinzial-Vereines für Handel und Gewerbe, Verlag von Ludwig **Heimann**, Berlin W., Taubenstraße Nr. 10, hat folgenden Inhalt: Wochenschau. — Aus der Handelsgeschichte Danzigs. — Arm und Reich. — Der Kaufmann und die Lebensversicherung. — Die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. — Die Russischen Häfen. — Spielkarten. — Literatur. — Vereinsnachrichten. — Postalisches. — Vermischtes.

Triest, 13. November. Der Lloyddampfer „Jupiter" ist mit der ostindischen Ueberlandpost heute Nachmittag aus Alexandrien hier eingetroffen.

[Kaiser- und Reichskalender.] Als ein so eben erschienener neuer Kalender ist der in dem G. **Schwetschke**'schen Verlage zu **Halle** herausgegebene **Kaiser- und Reichskalender für 1876** zu verzeichnen. Es ist ein Volks- und Familienkalender, mit Beiträgen von Ernst Eckstein, R. Müldener, Ernst Willkomm u. A., sowie mit einem Titelbilde „das Hermanns-Denkmal", vier Landschaften aus dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Abbildungen ausgestattet. Die praktische Einrichtung dieses Kalenders (Sonn- und Festtage mit Rothdruck), sowie das außerordentlich umfassende Verzeichniß der deutschen Jahrmärkte und Messen ist geeignet, demselben eine weite Verbreitung zu verschaffen. Der Preis für diesen 17 Bogen starken in gefälligen Umschlag gehefteten Kalender ist überaus billig.

Berliner Börse vom 13. November 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,70 bz
do. do.	2 M.	3	167,85 bz
London 1 Lstr.	3 M.	4	20,16,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,70 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	263,25 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	266,2[illegible] bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	17[illegible],80 bz
do. do.	2 M.	4½	175,50 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,25 bz
do. 4%ige	4	98,50 bzG
Staats-Schuldscheine	3½	90,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	129,50 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,90 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,75 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	83,50 bz
Pfandbr. Posensche	4	93,00 bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	84 B
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	96,00 bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	95,50 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	94,50 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	95,10 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98,75 B
Rentenbriefe. Sächsische	4	98,75 G
Rentenbriefe. Schlesische	4	95,50 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,75 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	121,75 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	108,00 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 256,90 B
Badische 35 Fl.-Loose 141,00 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 80,00 bz
Oldenburger Loose 133,00 G

Ducaten 9,52 bz	Fremd. Bkn. 99,86 bz
Sover. 20,34 bz	einl. i. Leip. 99,95 G
Napoleons 16,16 bzG	Oest. Bkn. 177,10 bz
Imperials 16,65 bz	Russ. Bkn. 268,20 bz
Dollars 4,17 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100,00 bzG
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	96,00 bzG
do. do.	5	96,00 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,00 bz
Unkünd. do. (1872)	5	100,00 bz
do. rückzb. à 110	5	104,90 bz
do. do. do.	4½	97,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,10 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,80 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	100,25 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	103,50 G
do. do. II. Em.	5	100,00 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	105,90 bz
do. do. II. Em.	5	101,75 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	99,00 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93,00 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,50 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	52,25 bz
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 B
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	89,25 bz
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,00 G
do. do.	4½	93,80 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,75 bz
do. do. 4½%	4½	98,00 bz
Wiener Silberpfandbr.	5½	51 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,40 bzG
do. Papierrente	4⅕	60,75 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	103,00 bz
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	107,75 et-108,50
do. Credit-Loose	—	332,00 G [-168b
do. 64er Loose	—	300,00 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	187,50 bz
do. do. 1866	5	181,00 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	84,60 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	90,10 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	84,00 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	67,10 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	102,90 bz
do. do. 1885	6	98,40 b G
do. 5% Anleihe	5	98,60 bzG
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	69,60 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	98,60 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	78,75 G
Rumänische Anleihe	8	101,90 B
Türkische Anleihe	5	21,50 bzG
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	73,50 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 40,00 G
Türken-Loose 53,00 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III, v. St. 3½ g.	3½	84,50 bz
do. do. VI.	4½	94,80 G
do. Hess. Nordbahn	5	— —
Berlin-Görlitz	5	101,50 B
do.	4½	91 G
do. Lit. C.	4½	95 G
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	87,50 B
do. do. K.	4½	87,50 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	97,00 etbzB
do. IV.	4	91,60 B
do. V.	4	86,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	90,00 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95,50 G
do. do. II. Ser.	4	93,00 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	95,50 G
do. do. III. Ser.	4	92,50 bz
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	90,00 B
do. E.	3½	85,10 bzG
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	97,00 bzB
do. H.	4½	100,60 bzG
do. von 1869	5	102,75 bz
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	96,40 bzB
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	91 G
do. do.	5	102,60 bzG
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,60 bzG
do. do. III. Em.	4½	99,00 bzG
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	75 G
Ostpreuss. Südbahn	5	101,60 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,50 bzB
Chemnitz-Komotau	5	35,40 bz
Dux-Bodenbach	5	67,00 bz
do. II. Emission	5	60,50 G
Prag-Dux	fr.	28,00 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	85,10 G
do. do. neue	5	84,50 G
Kaschau-Oderberg	5	66,60 bzG
Ung. Nordostbahn	5	59,90 bzG
Ung. Ostbahn	5	55,60 bz
Lemberg-Czernowitz	5	69,90 etbzG
do. do. II.	5	71,60 bzG
do. do. III.	5	66,25 bzG
Mährische Grenzbahn	5	60,66 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	28,60 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	74,50 bz
Oesterr.-Französische	3	313,50 bz
do. do. II.	3	301,75 B
do. südl. Staatsbahn	3	226,50 bzB
do. neue	3	225,00 bzG
do. Obligationen	5	79,00 etbzG
Warschau-Wien II.	5	98,05 B
do. III.	5	94,05 G
do. IV.	5	92,10 G
do. V.	5	90,10 G

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinsfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht	1¼	1	4	18 bzG
Berg.-Märkische	3	3	4	76,50 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	104,90 bzG
Berlin-Dresden	5	5	5	17,50 bz
Berlin-Görlitz	3	0	4	32,50 bzG
Berlin-Hamburg	10	12½	4	168 bzG
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	0,90 G
Berl.-Potsd.-Magdb.	4	1⅔	4	64,60 bzG
Berlin-Stettin	10¾	9 11/12	4	119,75 G
Böhm. Westbahn	5	5	5	80,80 bz
Breslau-Freib.	8	7½	4	76,25 bz
Cöln-Minden	8 1/12	6 9/20	4	90,25 B
do. Lit. B.	5	5	5	91,70 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	11 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	8½	4	84-84 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	8 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	10 G
Kaschau-Oderberg	5	5	5	48,70 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	50,10 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	173,50 bzB
Märk.-Posener	0	0	4	17 bz
Magdeb.-Halberst.	6	3	4	43,50 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	207,50 bz
do. Lit. B.	4	4	4	87,50 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	93,90 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,75 bzG
Oberschl. A. C. D.	13⅔	12	3½	140,75 bzG
do. B.	13⅔	12	3½	130,25 G
do. E.	—	—	3½	133,25 bzG
Oesterr.-Fr. St.-B.	10	8	4	480-80,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	235 G
Oest. Südb. (Lomb.)	3	1½	4	177-78 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	23,80 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	95 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56 bz
Rheinische	9	8	4	106,75 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	91 bzB
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	10,90 bz
Rumän. Eisenbahn	5	4	4	29 bzG
Schweiz Westbahn	1⅗	0	4	4,50 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,25 bz
Thüringer Lit. A.	7¼	7½	4	112 bz
Warschau-Wien.	11	10	4	228 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	4	5	62 bzG
Berliner Nordbahn	5	0	fr.	1,60 bzB
Breslau-Warschau	0	0	5	20 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	17,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	26,25 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	5	2½	5	41 B
Märkisch-Posener	0	0	5	59,60 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	49 bz
do. Lit. C.	5	5	5	80 bz
Ostpr. Südbahn	0	3½	5	67,50 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	0,60 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	103,10 G
Rumänier	8	8	8	85 G
Saal-Bahn	5	3⅔	5	28,50 G
Weimar-Gera	5	5	5	22,50 bz

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	—	5	4	conv. 34 G
Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	39,50 bz
Berl. Bankverein	5½	4½	4	75,60 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	193 bzG
Berl. Handels.-Ges.	6½	7	4	88,75 bz
do. Prod.-u. Hdls.-B.	3⅔	10½	4	84 G
Braunschw. Bank.	9	7½	4	87 etbzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	59,50 bz
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	5	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	60 bz
Coburg. Cred.-Bnk.	4	4½	4	59,75 B
Danziger Priv.-Bk.	7¾	6	4	114 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	108,30 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	93,25 G
Deutsche Bank	4	5	4	75,50 bzG
do. Reichsbank	—	—	fr.	151,25 bz
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	91 bzG
Deutsche Unionsb.	1	3	4	76,25 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	14	12	4	116,25 bz
Genossensch.-Bnk.	3	6	4	90,75 G
do. junge	3	6	4	91,50 G
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	22,50 bzG
Goth. Grundcredb.	8	9	4	103 bzG
Hamb. Vereins.-B.	10 5/9	11 1/9	4	114 B
Hannov. Bank.	7⅗	6⅔	4	98,10 B
do. Disc.-Bank	0	0	4	81 bzB
Königsb. Ver.-Bank	0	5¾	4	81,25 bzG
Lndw.-B. Kwilecki	0	6½	4	69 B
Leipz. Cred.-Anst.	9¾	9⅙	4	115,90 bzB
Luxemburg. Bank	8½	9	4	103,25 G
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	98 bzG
Meininger do.	5	4	4	79,25 etbzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	3	4	45 B
Nordd. Bank	10⅘	10	4	125,75 bz
Nordd. Grundcr.-B.	7⅙	9½	4	95 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	55,50 bzG
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	328-29,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	76,75 G
Posner Prov.-Bank	7⅔	6	4	90,25 G
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4	164 bz
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	0	8	4	90 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	115 bzG
Sächs. Bank.	12	10⅔	4	117,90 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	77,50 G
Schl. Bank-Verein	6	6	4	81,50 G
Schl. Vereinsbank	7	5	4	87,50 bzG
Thüringer Bank.	8	6	4	73,75 B
Weimar. Bank.	5	5¼	4	66,25 G
Wiener Unionsb.	0	5	4	110,50 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	0	fr.	87 G
Berl. Lombard-B.	0	0	fr.	8,50 B
Berl. Prod-Makl.-B.	12¾	0	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	0	fr.	38 bz
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	67 bz
do. Hand. u. Entrep.	0	0	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	0	fr.	75 B
Hessische Bank	0	0	fr.	60 G
Ndrschl. Cassenv.	0	0	fr	0,40 B
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	1 B
Pr. Credit-Anstalt	0	0	fr.	50 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	0	fr.	—
Schl. Centralbank	0	2	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	0	fr.	14,10 bzG

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	6¾	7½	fr.	119,50 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	4,75 bzB
do. Reichs-u. Co.-E.	8	4	4	68,75 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	0	4	14 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	4	4	20 B
Westend, Com.-G.	0	0	fr.	8,10 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	17⅗	18⅗	4	126,50 G
Schles. Feuervers.	18	17	4	590 B
Donnersmarkhütte	6	4	4	18 G
Dortm. Union	0	0	4	9 bz
Königs- u. Laurah.	20	10	4	65,75 bz
Lauchhammer	2	0	4	25 G
Marienhütte	6	7½	4	50 G
Moritzhütte	5	0	4	30 G
OSchl. Eisenwerke	0	1	4	— —
Redenhütte	2	0	4	3,90 B
Schl. Kohlenwerke	1	0	4	22 bzG
Schl. Zinkh.-Actien	8	7	4	78 bz
do. St.-Pr.-Act.	8	7	4½	83 G
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	56,50 B
Vorwärtshütte	7	1	4	18 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	31,25 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	21 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅔	4	42,75 G
do. ver. Oelfabr.	8	5	4	51 G
Erdm. Spinnerei	7	4	4	22,75 G
Görlitz. Eisenb.-B.	0	2⅔	4	38 B
Hoffm's Wag. Fabr.	5½	0	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	35,50 bzG
Schl. Leinenind.	9	7½	4	82,75 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	0	fr.	— —
do. Porzellan	7	0	4	26,50 bzG
Schl. Tuchfabrik	0	0	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr.	— [78G
Schl. Wollw.-Fabr.	0	0	4	25 G conv
Wilhelmshütte MA.	10	4	4	— —

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 14. November, Nachmittags 1 Uhr. [Privatverkehr.] Creditactien 329, 50 à 328, 00, Franzosen 482, 00 à 478, 00, Lombarden 177, 00 à 176, 50, 1860er Loose 107, 75 à 107, 25 à 107, 50, Silberrente 64, 50, Papierrente 60, 60, Italiener 69, 30 à 69, 10 à 69, 20, 5proc. Türken 21, 50 à 21, 40, Rumänier 29, 00 à 29, 10, Nordwestbahn —, Köln-Minden. 89, 50, Bergisch-Märkische 75, 75, Rheinische 106, 50, Galizier 84, 00 à 84, 25, Laura-hütte 64, 50 à 63, 00, Darmstädter Bank 108, 00, Disconto-Commandit 115, 75 à 116, 00 à 115, 00, Reichsbank —, —. — Wenig fest, geschäftslos.

Frankfurt a. M., 13. November, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 25. Pariser Wechsel 80, 63. Wiener Wechsel 176, 70. Böhm. Westbahn 160¾. Elisabethbahn 136½. Galizier 167¼. Franzosen*) 241. Lombarden*) 89. Nordwestbahn 117¼. Silberrente 64⅝. Papierrente 60¾. Russische Bodencredit 84⅞. Russen 1872 97¾. Amerikaner 1885 99¼. 1860er Loose 108¼. 1864er Loose 301, —. Creditactien*) 163⅝. Bankactien 804, —. Darmstädter Bank 108⅝. Berliner Bankverein 74. Frankfurter Wechslerbank 70⅝. Oesterr.-deutsche Bank 72¾. Meininger Bank 79⅛. Hessische Ludwigsbahn 93⅝. Oberhessen 72. Ung. Staatsl. 164, 50. Ung. Schatzanweisungen alte 92½. dto. neue 90⅞. dto. Ostbahn-Obligat. II. 64¼. Central-Pacific 86¾. Reichsbank 151⅞. Köln-Mindener Loose —, —. Baierische Prämien-Anleihe 121¾ Badische Prämien-Anleihe —. Badische Loose —, —. Braunschweiger —, —. Ziemlich fest, aber unbelebt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 163⅝, Franzosen 240⅝, Lombarden 88¾, Galizier —, 1860er Loose —, Darmstädter Bank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 14. November, Nachmittags. [Effecten-Societät.] Londoner Wechsel —, —, Pariser Wechsel —, —, Wiener Wechsel —, —, Böhmische Westbahn 160¾, Elisabethbahn 136½, Galizier 167½, Franzosen 241, Lombarden 89, Nordwestbahn 117, Silberrente 64⅜, Papierrente 60⅝, Russ. Bodencredit —, —, Russen 1872 —, —, Russ. Anleihe de 82 —, —, Amerikaner de 1885 99¼, 1860er Loose 107½, 1864er Loose 300, —, Creditactien 163, Nationalbank 803, 50, Darmstädter Bank 108⅝, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 75⅝, Frankf. Bankverein —, —, dto. Wechslerbank —, Deutsch österr. B. —, Meininger Bank 79¼ Hahn'sche Effectenbank —, —, Reichsbank 151½, Continental —, —. Hess. Ludwigsbahn —, —. Oberhessen 71¾. Ungarische Staatsloose 164, —. do. Schatzw. alte 92½. do. neue —. Central-Pacific , —. Türken —. Anfangs ziemlich fest, schließlich matt. In Prolongation Creditactien gesucht, Franzosen sehr gesucht. Privatdiscont 5 bis 5½ pCt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 163, 1860er Loose —, —, Franzosen 240⅝, Lombarden 88½, Reichsbank —.

Hamburg, 13. November, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 117½, Silberrente 64½. Credit-Actien 163, Nordwestbahn —, 1860er Loose 108¼, Franzosen 600, Lombarden 221½, Italienische Rente 70½, Vereinsbank 113¼, Laurahütte 64⅛, Commerzbank 80¼, do. II. Em. —, Norddeutsche 123½, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 40, do. neue 64, Amerikaner de 1885 93½, Köln-Mind. St.-A. 89¼, Rheinische Eisenbahn do. 106½, Bergisch-Märkische do. 75⅞, Disconto 4¾ pCt. — Internationale Bank 80½. Gedrückt.

Hamburg, 13. November, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. November 199 Br., 198 Gd., pr. December-Januar pr. 1000 Kilo 199 Br., 198 Gd. Roggen pr. November 151 Br., 150 Gd., pr. December-Januar pr. 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. Hafer fest. Gerste still. Rüböl still, loco 70, pr. Mai pr. 200 Pfd. 71½. Spiritus matt, pr. Novbr. 36½, pr. Decbr.-Januar 37, per April-Mai 38, per Juni-Juli per 100 Liter 100 % 39. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum behauptet. Standard white loco 11, 70 Br., 11, 50 Gd., per Novbr.-December 11, 70 Gd., per Januar-März 11, 70 Gd. — Wetter: Nebel.

Hamburg, 14. November. Nachmittags. [Privat-Verkehr.] Silber-Rente 64½, Lombarden 221 à 219½, Creditactien 162¾, Franzosen 600 à 598, Rheinische Bahn 106¼, Bergisch-Märkische Bahn 75¾, Köln-Mindener Bahn 89¼, Laurahütte 63, 1860er Loose —. Anfangs fest, Schluß matt.

Wien, 14. Novbr. [Privat-Verkehr.] Creditactien 192 50, Franzosen 275, 00, Lombarden 100, 25, Galizier 193, 25, Anglo-Austrian 88, 25, Unionsbank 68, 30, Papierrente 68, 90, Silberrente —, —. Napoleons —, —. Fest, aber still. Rente matt.

Liverpool, 13. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 6000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 5000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 13. November, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 6000 B., davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Ruhig, Ankünfte williger.

Middl. Orleans 7 3/16, middl. amerikanische 6⅞, fair Dhollerah 4¾, middl. fair Dhollerah 4½, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5¼, new fair Oomra 4 11/16, good fair Oomra 5⅜, fair Madras 4¾, fair Pernam 7⅝, fair Smyrna 6¼, fair Egyptian 7⅝.

Antwerpen, 13. November, Nachm. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, dänischer 28. Roggen behauptet, Petersburg 17¾. Hafer fest, Mecklenburg 23¼. Gerste ruhig.

Antwerpen, 13. November, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28 bez. u. Br., per November 27¾ bez. u. Br., per December 28 bez. u. Br., pr. Januar 28 Br., per Februar 28 Br. Ruhig.

Bremen, 13. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 15, pr. December 11, 20, pr. Januar 11, 40, per Februar 11, 60. Ruhig.

Breslau, 15. Novbr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war reger, bei stärkerem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen, nur feine Qualitäten beachtet, pr. 100 Kilogr. schlesischer alter weißer 19,00—20,00—22,00 Mark, alter gelber 18,00 bis 19,00 bis 21,00 Mark, neuer weißer 17,00 bis 18,50—20,00 Mark, neuer gelber 16,00 bis 17,00 bis 19,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 14,75 bis 15,50 bis 17,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. 13,50—14,50 bis 15 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark, neue 12,50—14,40—16,00 Mark.

Hafer stärker angeboten, per 100 Kilogr. 15,00—16,20—18,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais preishaltend, per 100 Kilogr. 12,00—13,00 Mark.

Erbsen blieben gesucht, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen matter, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 — 12,00 Mark, blaue 10,00—11,00 Mark.

Wicken ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 18—19—20 Mark.

Oelsaaten gute Kauflust.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	31	25	30	25	29	25
Winterrübsen	30	75	29	75	28	75
Sommerrübsen	31	50	30	50	29	50
Leindotter	26	50	25	50	24	50

Rapskuchen gut verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 7,80—8,20 Mark.

Leinkuchen matter, pr. 50 Kilogr. 10—10,60 Mark.

Kleesamen schwach zugeführt, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 40—43 bis 48—50,50 Mark, weißer höher, pr. 50 Kilogr. 52—60—66—70—72 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee fester, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl wenig verändert, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 30—31 Mark, neu 27—28 Mark, Roggen fein 26,75—28 Mark, Hausbacken 25,00—26,00 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—10,75 Mark, Weizenkleie 8—8,5—6 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

November 13. 14.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	332''',41	332''',63	330''',54
Luftwärme	+ 4°,3	+ 2°,3	+ 2°,7
Dunstdruck	1''',88	2''',03	2''',12
Dunstsättigung	64 pCt.	83 pCt.	83 pCt.
Wind	NW. 2	S. 1	SO. 1
Wetter	wolkig.	heiter.	trübe.

November 14. 15.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	329''',18	327''',86	327''',91
Luftwärme	+ 8°,9	+ 7°,6	+ 7°,5
Dunstdruck	3''',30	2''',84	2''',21
Dunstsättigung	76 pCt.	73 pCt.	57 pCt.
Wind	S. 2	SW. 3	SW. 4
Wetter	heiter.	trübe.	trübe.

Breslau, 15. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 12 Cm. U.-P. — M. 54 C.

Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

(Die Einnahmen pro Monat October 1875 betragen (provisorisch ermittelt):

1) aus dem Personen-Verkehr	124,659 Mark
2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr	462,487 "
3) Extraordinaria	26,622 "
Summa pro October	613,768 Mark
Die Einnahme pro October 1874 beträgt (definitiv festgestellt)	608,953 "
Mithin pro 1875 mehr	4,815 Mark
Einnahme bis Ende October 1875	4,839,866 Mark
" " " " 1874	4,585,043 "
Mithin pro 1875 mehr	254,823 Mark.

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Die Einnahmen pro Monat October 1875 betragen (provisorisch ermittelt):

1) aus dem Personen-Verkehr	97,269 Mark
2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr	209,909 "
3) aus dem Extraordinarium	13,970 "
Summa pro October	321,148 Mark
Die Einnahme pro October 1874 beträgt (definitiv festgestellt)	305,758 "
Mithin pro 1875 mehr	15,390 Mark
Einnahme bis Ende October 1875	2,891,660 "
" " " " 1874	2,607,006 "
Mithin pro 1875 mehr	284,654 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.